

RECHTE DER BEWOHNER/INNEN

Rechte der Bewohner/innen

3 (1) Jede/r Betreiber/in eines Langzeitpflegeheims hat sicherzustellen, dass die folgenden Rechte der Bewohner/innen in vollem Umfang geachtet und gefördert werden:

RECHT AUF RESPEKTVOLLE BEHANDLUNG

1. Jede/r Bewohner/in hat das Recht auf eine höfliche und respektvolle Behandlung, die Würde, Wert und Individualität in vollem Umfang anerkennt, ungeachtet von Rasse, Abstammung, Herkunftsort, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glauben, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Alter, Familienstand oder körperlicher Einschränkung.
2. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, dass ihr/sein Lebensstil und ihre/seine Wahlmöglichkeiten respektiert werden.
3. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, dass ihre/seine Mitwirkung an der Entscheidungsfindung respektiert wird.

RECHT AUF FREIHEIT VON MISSBRAUCH UND VERNACHLÄSSIGUNG

4. Jede/r Bewohner/in hat das Recht auf Freiheit von Missbrauch.
5. Jeder Bewohner/in hat das Recht auf Schutz vor Vernachlässigung durch den Lizenznehmer und das Personal.

RECHT AUF EINE OPTIMALE LEBENSQUALITÄT

6. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, vertraulich zu kommunizieren, Besucher seiner Wahl zu empfangen und sich mit jeder Person ungestört unter vier Augen zu beraten.
7. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, Freundschaften und Beziehungen zu knüpfen und am Leben des Langzeitpflegeheims teilzunehmen.

8. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, ein Zimmer mit einer/m anderen Bewohner/in nach gegenseitigem Wunsch zu teilen, wenn eine geeignete Unterkunft vorhanden ist.
9. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, sich mit ihrem/seinem Ehepartner/in oder einer anderen Person in einem Raum zu treffen, der die Privatsphäre gewährleistet.
10. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, sozialen, kulturellen, religiösen, spirituellen und anderen Interessen nachzugehen, ihr/sein Potenzial zu entwickeln und vom Betreiber in angemessener Weise dabei unterstützt zu werden, diese Interessen zu verfolgen und ihr/sein Potenzial zu entwickeln.
11. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, in einer sicheren und sauberen Umgebung zu leben.
12. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, Zugang zu geschützten Außenbereichen zu erhalten, um sich im Freien bewegen zu können, es sei denn, die räumlichen Gegebenheiten machen dies unmöglich.
13. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, persönliche Gegenstände, Bilder und Einrichtungsgegenstände in ihrem/seinem Zimmer aufzubewahren und auszustellen, sofern die Sicherheitserfordernisse und die Rechte der anderen Bewohner/innen gewahrt bleiben.
14. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, ihre/seine finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln, es sei denn, ihr/ihm fehlt die Geschäftsfähigkeit.
15. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, bürgerliche Rechte auszuüben.

RECHT AUF HOCHWERTIGE PFLEGE UND SELBSTBESTIMMUNG

16. Jede/r Bewohner/in hat das Recht auf eine angemessene Unterbringung, Ernährung, Pflege und Dienstleistungen, die ihren/seinen Bedürfnissen entsprechen.
17. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, darüber informiert zu werden, wer für seine direkte Pflege verantwortlich ist und wer sie durchführt.
18. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, bei der Behandlung und der Pflege ihrer/seiner persönlichen Bedürfnisse ihre/seine Privatsphäre zu wahren.
19. Jede/r Bewohner/in hat das Recht darauf,

- i. in vollem Umfang an der Ausarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Überarbeitung ihres/seines Versorgungsplans mitwirken,
 - ii. die Zustimmung zu Behandlungen, Pflege oder Dienstleistungen zu erteilen oder zu verweigern, für die ihre/seine Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist, und über die Folgen der Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung informiert zu werden,
 - iii. in vollem Umfang an Entscheidungen über alle Aspekte ihrer/seiner Pflege mitzuwirken, einschließlich Entscheidungen über die Aufnahme, Entlassung oder Verlegung in ein oder aus einem Langzeitpflegeheim, und eine unabhängige Stellungnahme zu diesen Fragen einzuholen, und
 - iv. dass ihre persönlichen Gesundheitsinformationen im Sinne des *Personal Health Information Protection Act, 2004* gemäß diesem Gesetz vertraulich behandelt werden und dass sie gemäß diesem Gesetz Zugang zu ihren Aufzeichnungen über persönliche Gesundheitsinformationen, einschließlich ihres Versorgungsplans, erhalten.
20. Jede/r Bewohner/in hat ein Recht auf kontinuierliche und sichere Unterstützung durch ihre/seine Pflegekräfte, um ihr/sein körperliches, geistiges, soziales und emotionales Wohlbefinden und ihre/seine Lebensqualität zu fördern, sowie auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit einer Pflegekraft oder einer anderen Person zur Unterstützung ihrer/seiner Bedürfnisse.
21. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, einen Freund, ein Familienmitglied, eine/n Betreuer/in oder eine andere Person, die für die/den Bewohner/in von Bedeutung ist, an allen Besprechungen mit dem Lizenznehmer oder dem Personal des Heims teilnehmen zu lassen.
22. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, eine Person zu benennen, die über eine Verlegung oder einen Krankenhausaufenthalt der/des Bewohners/in informiert wird, und zu verlangen, dass diese Person diese Informationen unverzüglich erhält.
23. Jede/r Bewohner/in hat das Recht auf Pflege und Unterstützung auf dem Weg zur Unabhängigkeit, basierend auf einer restaurativen Pflegephilosophie, um die Unabhängigkeit so weit wie möglich zu maximieren.

24. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, nicht eingeschränkt zu werden, außer unter den in diesem Gesetz vorgesehenen begrenzten Umständen und vorbehaltlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen.

Anmerkung: An einem durch Bekanntmachung des Leutnant Gouverneurs zu bestimmenden Tag wird Absatz 24 von Unterabschnitt 3 (1) des Vertrages durch Streichung von "eingeschränkt" ("restrained") und Ersetzung durch "eingeschränkt oder begrenzt" ("restrained or confined") geändert. (Siehe: 2021, c. 39, Sched. 1, s. 203 (3))

25. Jede/r Bewohner/in hat das Recht auf Pflege und Dienstleistungen, die auf einer palliativen Pflegephilosophie basieren.
26. Jede/r Bewohner/in, die/der im Sterben liegt oder sehr krank ist, hat das Recht, dass Angehörige und Freunde 24 Stunden am Tag anwesend sind.

RECHT AUF INFORMATION, BETEILIGUNG UND BESCHWERDE

27. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, schriftlich über alle Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, die sich auf die für sie/ihn erbrachten Dienstleistungen auswirken, sowie über die Verfahren zur Einreichung von Beschwerden informiert zu werden.
28. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, im Bewohner/innenrat mitzuwirken.
29. Jede/r Bewohner/in hat das Recht, bei den folgenden Personen und Organisationen ohne Einmischung und ohne Angst vor Zwang, Diskriminierung oder Repressalien, ob gegen die/den Bewohner selbst oder eine andere Person gerichtet, Bedenken zu äußern oder Änderungen in der Pflegeheimgrundsätzen und -dienstleistungen für sich selbst oder andere zu empfehlen:
- i. dem Bewohner/innenrat.
 - ii. dem Familienrat.

- iii. dem Genehmigungsinhaber und, wenn es sich bei dem Genehmigungsinhaber um eine Körperschaft handelt, den Direktoren und leitenden Angestellten der Körperschaft und, im Falle eines gemäß Teil IX genehmigten Pflegeheims, Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für das Pflegeheim gemäß Abschnitt 135 oder des Verwaltungsrats für das Heim gemäß Abschnitt 128 oder 132.
- iv. den Mitarbeiter/innen.
- v. Regierungsbeamte/innen.
- vi. jede andere Person innerhalb oder außerhalb des Pflegeheims.